

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Kablo Vrchlábí s.r.o.

I. Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Kaufvertrag

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Bedingungen**“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kablo Vrchlábí s.r.o., mit Sitz in: Českých bratří 509, 543 01 Vrchlábí, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Hradec Králové, Abteil C, Einlageblatt 38265, Id.-Nr.: 05593174, USt-IdNr.: CZ05593174 („**Lieferant**“), und des Kunden, der vom Lieferanten Waren einkauft („**Kunde**“); die beim Verkauf der Waren des Lieferanten und bei Abnahme der einzelnen Produkte durch den Kunden auf Grundlage der jeweiligen (i) Kaufverträge, (ii) Annahme der Bestellung des Kunden durch den Lieferanten („**Bestellungsannahme**“), (iii) Rahmenverträge oder (iv) ähnlicher Verträge, Bestellungen oder Vorschläge, die jedoch stets vom Lieferanten zu genehmigen sind, (zusammenfassend nur „**Kaufvertrag**“) entstehen und deren untrennbarer Bestandteil diese Bedingungen sind. Diese Bedingungen finden auch auf alle künftigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Kunden Anwendung.
- (2) Die Ware, die Gegenstand des Kaufvertrages sein wird, ist die im aktuellen Angebot des Lieferanten im Rahmen seines Produktionsprogramms enthaltene Ware, sowie die vom Lieferanten an dessen Kunden zu liefernde Ware anderer Produzenten („**Ware**“).
- (3) Sämtliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit aus der Sicht der jeweiligen Transaktion und des gesamten Geschäftsverhältnisses ausdrücklich ausgeschlossen. Jegliche Geschäftsbedingungen des Kunden, die den Bedingungen widersprechen, finden auch dann keine Anwendung, wenn gegen sie der Lieferant nicht ausdrücklich widersprochen hat, und auch dann nicht, wenn darin die Gültigkeit der Bedingungen des Kunden als ausdrückliche Bedingung für den Abschluss des jeweiligen Vertrags vorgesehen ist. Auch jegliche Geschäftspraktiken oder Gewohnheiten, die diesen Bedingungen widersprechen, finden keine Anwendung. Die Bedingungen des Lieferanten gelten durch Abschluss des Kaufvertrags, ggf. durch Abnahme der Ware als genehmigt.
- (4) Im Falle der Bestellungen ist der Kaufvertrag nur dann geschlossen, wenn der Lieferant dem Kunden die Bestellsungsannahme zustellt. Reagiert der Lieferant auf die Bestellung des Kunden nicht (ungeachtet der darin gesetzten Frist), ist der Kaufvertrag nicht geschlossen. Die Bestellungen des Kunden oder andere mündlich (ggf. telefonisch) getätigte Vorschläge zum Abschluss des Kaufvertrags sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferanten anschließend schriftlich bestätigt werden (E-Mail-Form genügt). Der geschlossene Kaufvertrag ist für den Kunden verbindlich.

II. Verkaufspreise und Preisermittlung

- (1) Der Lieferant erstellt eine Preisliste, die der Berechnung des Verkaufspreises der Ware zugrunde liegt („**Verkaufspreis**“). Die Preisliste des Lieferanten enthält die sog. Grundpreise für die einzelnen Warensorten („**Grundpreis**“) und die Preisart, die die Methode der Ermittlung des Verkaufspreises ausdrückt, welche zusammen der Berechnung des Verkaufspreises gemäß Art. II Abs. 2 der Bedingungen zugrunde liegen. Der Lieferant verkauft dann die Ware zu dem im Einklang mit diesen Bedingungen festgelegten Verkaufspreis, sofern die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben. Der Lieferant ist berechtigt, die Preisliste und insbesondere die Grundpreise der zu liefernden Waren, die Preisart sowie die Methode der Ermittlung des Verkaufspreises einseitig zu ändern. Der Lieferant ist danach berechtigt, gemäß Art. II Abs. 2 der Bedingungen vorzugehen. Die aktuelle Preisliste ist auf der Internetseite des Lieferanten einsehbar und ihre eventuellen Änderungen werden

jeweils spätestens 14 Tage vor dem Tag ihrer Wirksamkeit veröffentlicht. Der Kunde (i) akzeptiert entweder die Änderung in der Preisliste durch Bezahlung des Preises oder dessen entsprechenden Teils oder (ii) ist berechtigt, innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Bestellsannahme Kommentare zu einer solchen Änderung abzugeben (s. Art. II Abs. 3).

(2) Es existieren zwei Methode, mit welchen der Lieferant den Verkaufspreis der Ware ermittelt:

(a) Der in der Preisliste des Lieferanten für die bestimmte Ware als „Preisart – P“ definierte Verkaufspreis entspricht dem in der aktuellen Preisliste des Lieferanten für eine solche Ware angegebenen Grundpreis, gemindert um den vom Lieferanten gewährten Rabatt. Der Verkaufspreis für diese Warensorte ist bereits zum Zeitpunkt der Bestellsannahme bekannt.

(b) Der in der Preisliste des Lieferanten für die jeweilige Ware als „Preisart – B“ definierte Verkaufspreis entspricht dem in der aktuellen Preisliste des Lieferanten für eine solche Ware angegebenen Grundpreis, gemindert um den vom Lieferanten gewährten Rabatt und erhöht um die sog. „Metallumrechnung“. Der Verkaufspreis für diese Warensorte ist erst bei Lieferung der Ware an den Kunden bekannt.

Der Grundpreis ist Bestandteil des Verkaufspreises gemäß diesem Punkt b); er wird vom Lieferanten in der aktuellen Preisliste festgelegt, in der Regel vom Preis für Kupfer von 50 CZK/kg und vom Preis für Aluminium von 25 CZK/kg ausgehen und bereits zum Zeitpunkt der Bestellsannahme bekannt sein. Der Grundpreis ist in CZK pro 1 kg der Ware festgelegt.

Die Metallumrechnung ist Bestandteil des Verkaufspreises im Sinne dieses Punktes b) und basiert auf Kosten für die Wiederverarbeitung und den Transport der Metalle an den Kunden und auf dem Preis für das in der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware an den Kunden enthaltene Metall.

Die Werte der Metallumrechnung und deren Gültigkeit werden regelmäßig auf der Internetseite des Lieferanten www.kablovrchlabi.cz veröffentlicht. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit den Werten der Metallumrechnung vertraut zu machen. Zwecks Berechnung des Verkaufspreises gemäß diesem Punkt b) wird der Wert der Metallumrechnung in die Preisliste des Lieferanten eingetragen.

(3) Zu den Zwecken des Kaufvertrags sind die Verkaufspreise relevant, deren Berechnungsmethoden von der schriftlichen Bestätigung der teilweisen Geschäftstransaktion durch den Lieferanten als Grundlage der schriftlichen Bestätigung des Kunden und von der aktuellen Preisliste des Lieferanten ausgehen. Dies gilt, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbaren. Der Verkaufspreis wird in CZK pro 1 kg Ware festgelegt, wenn nichts anderes vereinbart wird. Die Bestellsannahme wird konkrete Angaben zu der teilweisen Geschäftstransaktion enthalten, insbesondere:

- (a) Warenbezeichnung nach Spezifikation des Lieferanten;
- (b) Identifikationsnummer der Ware nach Spezifikation des Lieferanten;
- (c) Technische Norm zur Bestimmung der Beschaffenheit der Ware nach Spezifikation des Lieferanten;
- (d) Warenmenge;
- (e) den in der aktuellen Preisliste des Lieferanten angegebenen Grundpreis;
- (f) den vom Lieferanten gewährten Rabatt;
- (g) und Liefertermin der Ware.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den unter den Buchstaben a) bis g) oben genannten Angaben und der Preisliste des Lieferanten haben die in der Bestellsannahme genannten Angaben a) bis g) Vorrang. Andere in der Bestellsannahme genannten Geschäftsbedingungen sind für den Lieferanten nicht verbindlich, sofern die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbaren. Der Kunde hat unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Tagen) nach Erhalt der Bestellsannahme die sich aus der Bestellsannahme ergebenden Bedingungen zu prüfen. Sofern der Kunde gegen die in der Bestellsannahme enthaltenen Angaben Einwände hat, so hat er mit dem Lieferanten die entsprechenden Verhandlungen unverzüglich nach Erhalt der

- Bestellungsannahme aufzunehmen. Teilt der Kunde innerhalb der gesetzten Frist dem Lieferanten keine Vorbehalte mit, so wird vermutet, dass der Kunde gegen die Verkaufspreise im Hinblick auf deren Bestimmung keine Einwände hat und der Verkaufspreis gilt als zwischen den Parteien vereinbart.
- (4) Die Parteien haben vereinbart, dass die Bestellungsannahme einen hinreichenden Beweis über den Inhalt und die Bedingungen des einzelnen Kaufvertrags darstellt. Alle in der Bestellungsannahme nicht geregelten Fragen richten sich nach diesen Bedingungen und nach dem Kaufvertrag.
 - (5) Sofern der Verkaufspreis in EUR vereinbart ist, findet die vom Lieferanten an den Kunden gesendete EUR-Preisliste Anwendung. Der in der Preisliste des Lieferanten als „Preisart – B“ angegebene Verkaufspreis wird ähnlich ermittelt wie in Abs. 2 unter Punkt b) dieses Artikels angeführt ist, mit der Ausnahme, dass der Grundpreis in EUR vom Preis für Kupfer in Höhe von 2 EUR/kg und Preis für Aluminium in Höhe von 1 EUR/kg ausgeht.
 - (6) Die Preise der anderen Produkte sind Vertragspreise. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. MwSt. Der Kunde zahlt alle Bankgebühren.
 - (7) Der Kunde hat sich mit der Preisliste unter www.kablovrchlabi.cz vertraut gemacht. Der Lieferant kann dem Kunden Rabatte gewähren. Der Kunde ist berechtigt, Rabatte zu verlangen, nur, wenn sie mit dem Lieferanten in einem anderen Dokument schriftlich abgestimmt werden und wenn der Kunde die Bedingungen erfüllt hat, auf deren Grundlage die Rabatte ermittelt wurden.
 - (8) Der Verkaufspreis enthält nicht den Preis für die Transportbehälter, zu deren Zahlung sich der Kunde zusammen mit dem Verkaufspreis gemäß Artikel III dieser Bedingungen verpflichtet. Die Preise für die Transportbehälter sind in einem separaten Dokument „**Managementbedingungen der Transportbehälter KV**“ enthalten.
 - (9) Liegt der vereinbarte Liefertermin länger als 8 Wochen ab Bestellungsannahme und erhöhen sich die Preisfaktoren beim Lieferanten insbesondere infolge gestiegener Lohnkosten, Materialpreise usw. – so erhöht sich entsprechend auch der Verkaufspreis und eine solche Erhöhung gilt als vom Kunden genehmigt. Erhöht sich der ursprüngliche Verkaufspreis um mehr als 15 % und erklärt der Lieferant nicht, dass er die Ware zu dem ursprünglichen Verkaufspreis liefert, so ist der Kunde berechtigt, von der entsprechenden Bestellung in dem noch nicht gelieferten Umfang zurückzutreten.

III. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde bezahlt den vereinbarten Verkaufspreis zzgl. des Preises für die Transportbehälter und MwSt. („**Endpreis**“) auf Grundlage eines vom Lieferanten auszustellenden Steuerbelegs – Rechnung per Banküberweisung der Finanzmittel in derselben Währung, in der der Rechnungsbetrag auf dem Steuerbeleg – Rechnung ausgewiesen ist, auf das Bankkonto des Lieferanten. Der Lieferant akzeptiert keine Zahlungen per Scheck, Wechsel oder Akkreditive, sofern mit dem Kunden nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Mangels anderweitiger Vereinbarung der Parteien ist der Endpreis spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag der Rechnungsstellung durch den Lieferanten zur Zahlung fällig; Der Lieferant ist berechtigt, die Rechnung frühestens an dem Tag zu stellen, an dem die Ware zum Versand an den Lieferort übergeben wurde, oder an dem der Kunde die Ware am Unternehmensort des Lieferanten abgenommen hat. Die Abrechnung muss im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen.
- (3) Die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Endpreises gilt als erfüllt an dem Tag, an dem die Finanzmittel in der dem Endpreis entsprechenden Höhe auf das auf der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung angeführte Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben werden.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen zu kontrollieren. Jegliche Beschwerde oder Widerspruch gegen den Rechnungsbetrag oder den Charakter der in den Rechnungen zusammengefassten Transaktionen ist

- dem Lieferanten spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Tag des Erhalts der Rechnung durch den Kunden, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag der Rechnungsstellung mitzuteilen; ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt. Der Kunde muss die eventuellen Beschwerden oder Einwendungen gegen die Rechnungen durch schriftliche Belege nachweisen.
- (5) Die Parteien haben vereinbart, dass der Kunde nicht berechtigt ist, jegliche seiner Forderungen gegen die Forderungen des Lieferanten (insbesondere die Bezahlung des Endpreises oder eines Teils davon zzgl. Nebenforderungen) ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten einseitig aufzurechnen. Der Lieferant und der Kunde haben ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant berechtigt ist, sämtliche Forderungen gegen den Kunden einschließlich Geldforderungen gegen nicht geldwerte Forderungen und fällige Forderungen gegen nicht fällige Forderungen einseitig aufzurechnen. Der Kunde hat kein Recht, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten jegliche Zahlung oder einen Teil derselben aus dem Grunde der sich aus den Mängeln der Ware oder aus anderen Gründen ergebenden Gegenansprüche einzubehalten.
 - (6) Der Lieferant ist berechtigt, den Kunden zur Leistung einer angemessenen Anzahlung auf den Endpreis aufzufordern, und der Kunde ist verpflichtet, diese spätestens 5 Tage nach Eingang der Aufforderung des Lieferanten zu leisten. Wird die Anzahlung vom Kunden nicht geleistet, so ist der Lieferant nicht verpflichtet, die Bestellung des Kunden auszuführen, und ist gleichzeitig berechtigt, vom Kaufvertrag (von der Bestellungsannahme) zurückzutreten. Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag (von der Bestellungsannahme) bleibt das Recht des Lieferanten auf Vertragsstrafe gemäß Art. III Abs. 8 der Bedingungen unberührt.
 - (7) Alle Zahlungen des Kunden erfolgen auf Kosten und Risiko des Kunden.
 - (8) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Endpreises oder eines Teils davon oder mit der Zahlung jeglicher anderen Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber dem Lieferanten in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe von 0,03 % aus dem Schuldbetrag für jeden Verzugstag zu verlangen. Das Recht des Lieferanten auf Schadensersatz in voller Höhe bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt. Beim Verzug des Kunden gemäß diesem Absatz ist der Lieferant weiter berechtigt, sämtliche künftige Warenlieferungen von der Vorauszahlung des Endpreises abhängig zu machen.
 - (9) Der Kunde erklärt sich für den Fall, dass er mit der Zahlung einer offenen Rechnung – Steuerbelegs für länger als 60 Tage in Verzug gerät und/oder der Lieferant vom Kaufvertrag (von der Bestellungsannahme) wegen Pflichtverletzung des Kunden zurücktritt, damit einverstanden, dass der Lieferant den Kunden nach den sich aus dem Wortlaut des Kaufvertrags oder der Bestellungsannahme ergebenden Identifikationsangaben in ein Schuldnerverzeichnis oder ein anderes ähnliches Register eintragen lassen kann; außerdem ist der Lieferant berechtigt, solche Informationen über den Kunden zu veröffentlichen. Der Kunde wird hierdurch von der Pflicht zur Erfüllung aller sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht befreit. Hat der Kunde gegenüber dem Lieferanten mehrere Schulden, so ist der Lieferant berechtigt zu entscheiden, welche dieser Schulden aus den einzelnen Zahlungen getilgt werden.

IV. Transportbehälter

- (1) Die Ware wird in Transportbehältern geliefert (Barrels, Paletten, Fässer, Wickelrollen usw.). Der Kunde kauft die Transportbehälter zusammen mit der Ware in sein Eigentum zu den in der Preisliste genannten Preisen ein. Die „**Managementbedingungen der Transportbehälter KV**“ und die Preise der Transportbehälter sind Bestandteil der Preisliste der zu verkaufenden Produkte und Waren und sind öffentlich auf der Internetseite des Lieferanten (www.kablovrchlabi.cz) einsehbar. Der Kunde erklärt, mit diesen Dokumenten vertraut gemacht zu sein.

V. Lieferbedingungen

- (1) Der Lieferant wird die vereinbarte Ware nach der internationalen Klausel INCOTERMS 2010 FCA liefern, sofern die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbaren. Der Lieferant ist auch zu Teillieferungen zu dem vereinbarten Liefertermin berechtigt, sofern er dem Kunden keine weiteren Zusatzkosten berechnet. Der Lieferort und -termin wird im Kaufvertrag angeführt und der Lieferant ist berechtigt, die bestellte Ware oder einen Teil derselben jederzeit im Rahmen des vereinbarten Liefertermins zu liefern, d.h. die Lieferung der Ware zu einem früheren Termin ist erlaubt.
- (2) Liefertermin ist der Tag der Übergabe der Ware an den Kunden oder dessen Vertragsspediteur (wenn der Kunde den Versand selbst veranlasst) oder an den Vertragsspediteur des Lieferanten oder der Tag der Lieferung der Ware in das Konsignationslager des Kunden (zusammenfassend „**Warenlieferung**“). Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist jedoch stets der Tag der Übergabe der Ware an den ersten Spediteur zum Versand der Ware an den Kunden (auch wenn der Versand vom Lieferanten veranlasst wird).
- (3) Das Eigentumsrecht an der Ware geht auf den Kunden nach Bezahlung des ganzen Endpreises gemäß den Artikeln II und III dieser Bedingungen über. Der Kunde verpflichtet sich, auf eigene Kosten mit gehöriger Sorgfalt die Ware, an der der Lieferant das Eigentumsrecht hat, vor Beschädigung, Zerstörung, Wertminderung oder Verlust zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich, die erforderliche Wartung oder Kontrolle der Ware rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware, an der der Lieferant das Eigentumsrecht hat, nach den Regeln der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verarbeiten und zu vermarkten; wenn er dies tut, ist der Kunde verpflichtet, seine Kunden vollständig über das Eigentumsrecht des Lieferanten an der Ware zu informieren. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware, an der der Lieferant das Eigentumsrecht hat, zugunsten eines Dritten zwecks Sicherung zu verpfänden oder zu übereignen. Der Kunde tritt hiermit sämtliche Forderungen des Kunden in Bezug auf die Ware, an der der Lieferant das Eigentumsrecht hat, welche dem Kunden aus dem anschließenden Verkauf oder jeglichem anderen Rechtsanspruch entstehen, an den Lieferanten für die Zwecke der Sicherungsgewährung ab, und zwar unverzüglich, unentgeltlich, vollständig und mit sämtlichen Nebenforderungen, und der Lieferant nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ermächtigt hiermit den Kunden, auf eigene Kosten sämtliche Forderungen des Kunden auch zu der Zeit nach der Abtretung dieser Forderungen einzuziehen. Der Lieferant ist berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Kunden über die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen diese Kunden zu informieren. Auf Wunsch des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten eine genaue Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich der Namen, Adressen und weiteren Identifikationsangaben seiner Kunden, Höhe der einzelnen Forderungen sowie der Daten der jeweiligen Rechnungen zu übergeben. Weiter stellt der Kunde dem Lieferanten sämtliche Informationen bereit, die zwecks Geltendmachung der Forderungen verlangt werden können.
- (5) Eine Pflichtverletzung des Lieferanten liegt nicht vor, wenn die Menge der gelieferten Ware max. um $\pm 5\%$ von der ursprünglich vereinbarten Menge abweicht oder wenn die Ware nur geringfügige Mängel ausweist. In einem solchen Falle ist der Kunde nicht berechtigt, die Warenabnahme zu verweigern. Der Kunde bezahlt stets den Endpreis, der vom Lieferanten nach der tatsächlich gelieferten Menge der Ware angepasst wird.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware am Lieferort abzunehmen und unverzüglich ihre Kontrolle (insbesondere technische Inspektion) durchzuführen. Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so ist der Lieferant berechtigt, neben dem Endpreis der Ware auch eine Vertragsstrafe für die Pflichtverletzung des Kunden (insbesondere zur Deckung der Pauschalkosten für die Lagerung der Ware) von 5 % aus dem Endpreis der nicht abgenommenen Ware für jede begonnene Woche zu zahlen, in der sich der Kunde mit der Warenabnahme im Verzug befindet. Das Recht des Lieferanten auf Schadensersatz in voller Höhe bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.

- Ist die Schadensgefahr an der Ware bis dahin noch nicht auf den Kunden übergegangen, so geht diese auf den Kunden zum Zeitpunkt des Verzugs des Kunden mit der Warenabnahme über.
- (7) Die Lieferung enthält die relevanten Dokumente zu der Ware: Lieferschein in drei (3) Kopien und weitere im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbarte Dokumente. Der Lieferschein wird in tschechischer Sprache erstellt und enthält in der Regel die Bezeichnung des Lieferanten, des Kunden und des Spediteurs, das Datum der Herausgabe, den Liefertermin und -ort, die Nummer des Kaufvertrags, die Nummer der Bestellung, die in der Bestellungsannahme angeführte Stückzahl der Ware, Bezeichnung der Ware, Stückzahl der Ware des Lieferanten, Warenmenge und Information zu den Behältern.
 - (8) Auf schriftliches Ersuchen des Kunden informiert der Lieferant den Kunden über die Abgabe der Ware an den ersten Spediteur am Tag der Abgabe der Ware durch Zusendung (z.B. per E-Mail) einer Kopie des Lieferscheins, in dem die Übergabe der Ware an den ersten Spediteur angeführt ist.
 - (9) Der Lieferant erhält eine Kopie des Lieferscheins und der Spediteur behält zwei unterschriebene Kopien des Lieferscheins; bei Übergabe der bestellten Ware an den Kunden übergibt der Spediteur dem Kunden zusammen mit der Ware eine Kopie des Lieferscheins. Diese Kopie bildet Bestandteil der Dokumentation zu der Warenlieferung. Bei Abnahme der Warenlieferung ist der Kunde verpflichtet, die Warenabnahme in einem Lieferschein zu bestätigen und eine solche Bestätigung direkt oder durch den Spediteur an den Lieferanten zu senden/zu übergeben.
 - (10) Der Kunde ist berechtigt, den eigenen Versand der Ware zu veranlassen und die Ware am Unternehmensort des Lieferanten ohne schriftliche Vereinbarung abzunehmen. Der Kunde hat das Datum und den Zeitpunkt der Verladung der Ware auf eigenes Fahrzeug mit der Expedition des Lieferanten auszumachen. Es ist nicht möglich, die Ware in der Expedition des Lieferanten abzuholen, wenn der Lieferant das Datum und den Zeitpunkt der Verladung der Ware nicht bestätigt.
 - (11) Kann der Lieferant den Termin der Warenlieferung nachweislich in Folge eines Ereignisses der höheren Gewalt nicht einhalten (staatlicher Eingriff, Kriegsmaßnahmen, Streiks usw.) und informiert er davon unverzüglich den Kunden, wird der Termin der Warenlieferung um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt verschoben. Die Parteien vereinbaren einen neuen Termin der Warenlieferung, sobald das Hindernis weggefallen ist.
 - (12) Kann der Lieferant den Termin der Warenlieferung aus anderen Gründen als in Folge der höheren Gewalt nicht einhalten, dauert der Verzug länger als 15 Tage, und weist der Kunde nach, dass ihm in Folge eines solchen Verzugs Schaden entstanden ist, so hat der Kunde Anspruch auf Vertragsstrafe von 0,03 % aus dem Preis der verzögerten Waren für jeden Verzugstag; der Anspruch auf Ersatz des in Folge des Verzugs mit der Warenlieferung entstandenen Schadens wird hiermit in dem durch einschlägige Rechtsvorschriften höchstzulässigen Umfang ausgeschlossen.
 - (13) Der Lieferant ist berechtigt, die Warenlieferung an den Kunden abzulehnen oder einzustellen, wenn der Kunde sich mit der Erfüllung jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten im Verzug befindet, wenn der Kunde in Liquidation ist, wenn gegen den Kunden ein Konkursverfahren eingeleitet wurde oder wenn begründete Bedenken bestehen, dass die Erfüllung der Pflichten (und aktuell offenen Verpflichtungen) durch den Kunden ernsthaft gefährdet ist. Der Lieferant hat dasselbe Recht, wenn der Kunde sich mit der Erfüllung der Verpflichtung gegenüber den Unternehmen befindet, mit denen der Lieferant kapitalmäßig verbunden ist oder die sich anderweitig auf die Unternehmensgruppe des Lieferanten beziehen.
 - (14) Sofern im Kaufvertrag keine besonderen technischen Voraussetzungen vorgesehen sind, wird die Ware in der im Kaufvertrag, in der Katalogliste oder in der Preisliste spezifizierten Qualität und Ausführung geliefert; ansonsten in der sich für die geeignete Zwecke aus dem Kaufvertrag ergebenden Qualität und Ausführung, oder ansonsten in einer solchen Qualität und Ausführung, die dem gewöhnlichen Zweck entsprechen. Durch Absendung der Bestellung bestätigt der Kunde, dass er mit den technischen Eigenschaften der Ware vertraut ist. Der Lieferant behält sich das Recht vor, jegliche

Änderungen in der Spezifikation der Ware durchzuführen, und zwar in zulässigen Toleranzen und – soweit relevant - unter Beachtung der einschlägigen Sicherheits- oder anderen gesetzlichen Anforderungen.

- (15) Dem Lieferanten stehen das Eigentumsrecht und das gewerbliche Schutzrecht (wie Urheberrecht) an allen seinen Angeboten oder Kostenvoranschlägen sowie an allen Zeichnungen, Mustern, Teilen, Modellen, Werkzeugen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zu, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Lieferanten keinen Dritten zugänglich machen, er darf sie weder veröffentlichen, direkt oder durch Dritte benutzen noch kopieren. Auf Wunsch des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, diese Gegenstände zurückzugeben und sämtliche angefertigte Kopien zu vernichten.

VI. Rücktritt vom Kaufvertrag

- (1) Sobald der Kaufvertrag geschlossen ist oder die Bestellsannahme erlassen ist, kann der Kunde die Bestellung oder die ganze/teilweise Lieferung nur mit schriftlicher Einwilligung des Lieferanten stornieren oder ändern. Bei Storno der Bestellung oder der ganzen/teilweisen Lieferung ist der Kunde verpflichtet, die tatsächlich vom Lieferanten aufgewendeten Kosten zu ersetzen; diese Kosten beziffert der Lieferant in der schriftlichen Bestätigung.
- (2) Der Lieferant und der Kunde halten lediglich die folgenden Tatsachen, die das Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag begründen, für eine wesentliche Verletzung des Kaufvertrags (des gegenseitigen Verhältnisses):
- (a) Der Lieferant ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde sich im Verzug befindet mit:
 - (i) der Zahlung des Endpreises oder eines Teils davon um länger als zehn (10) Kalendertage nach dem Datum der Fälligkeit des Endpreises; oder
 - (ii) der Abnahme der Ware nach Eingang um länger als drei (3) Kalendertage nach dem vereinbarten Liefertermin.
 - (b) Der Lieferant ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:
 - (i) der Kunde jegliche sich aus diesen Bedingungen oder dem Kaufvertrag ergebenden Pflichten nicht erfüllt;
 - (ii) der Kunde seine in diesen Bedingungen oder im Kaufvertrag angeführten Erklärungen und/oder Bestätigungen verletzt;
 - (iii) sich erweist, dass jegliche in diesen Bedingungen oder im Kaufvertrag angeführten Erklärungen und/oder Bestätigungen des Kunden unwahr sind;
 - (iv) gegen den Kunden ein Insolvenz- oder jegliches andere Gerichtsverfahren eingeleitet wird, das sich auf sein Vermögen auswirkt.
 - (c) Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferant sich mit der Warenlieferung gemäß dem Kaufvertrag um länger als sechzig (60) Tage im Verzug befindet, jedoch nur wenn der Verzug vom Lieferanten zu vertreten ist.
- (3) Der Rücktritt vom Kaufvertrag wird mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an die jeweils andere Partei wirksam.
- (4) Ohne dass die Bestimmungen dieses Artikels berührt sind, ist keine der Parteien berechtigt, vom Kaufvertrag oder von der Bestellsannahme zurückzutreten oder den Kaufvertrag oder die Bestellsannahme aus irgendwelchen Grund zu beenden, wenn der Grund des Rücktritts oder der Beendigung nicht in diesen Bedingungen angeführt ist. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Sinne keine gesetzlichen Vorschriften anzuwenden, die sie zum Rücktritt vom Kaufvertrag (oder der Bestellsannahme) oder zur Beendigung derselben berechtigen.
- (5) Beim Rücktritt vom Kaufvertrag durch jegliche der Parteien ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich dem Lieferanten sämtliche Ware und Behälter zurückzugeben, die nicht vollständig bezahlt wurden. Im Einklang mit § 2005(2) des Gesetzes Nr. 89/2012, Bürgerliches Gesetzbuch, i.d.g.F. („**Bürgerliches Gesetzbuch**“) hat der Rücktritt keine Auswirkungen auf die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und auf die Pflichten, die

auch nach Erlöschen des Kaufvertrags fortbestehen sollen, insbesondere auf das Schadensersatzrecht. Die Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden und die Eintragung der Angaben des Kunden im Schuldnerverzeichnis einschließlich der (eventuellen) Einwilligung des Kunden zur Veröffentlichung seiner Daten bleibt vom Rücktritt unberührt.

VII. Qualitätsgarantie

- (1) Der Lieferant leistet hiermit eine Qualitätsgarantie, d.h. die gelieferte Ware wird für den vereinbarten Zeitraum zu dem beabsichtigten Zweck tauglich sein und die vereinbarten langfristigen Eigenschaften und Spezifikationen aufweisen. Der Art. V. Abs. 14 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mangels anderweitiger Vereinbarung beträgt die Garantiezeit 12 Monate ab dem Tag der Warenlieferung unter der Bedingung, dass der Kunde während der gesamten Garantiezeit die in den sich auf die Ware beziehenden technischen Spezifikationen angegebenen Bedingungen und Kriterien beachten wird. Sofern der Kunde diese Bedingungen nicht beachtet, leistet der Lieferant keine Garantie. Die Garantie wird lediglich gegenüber dem Kunden geleistet und ist weder übertragbar noch abtretbar.
- (3) Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Verwendung von ungeeignetem Zubehör oder ungeeigneten Materialien in Verbindung mit der Ware verursacht wurden, und zwar entweder seitens des Kunden oder des Dritten.
- (4) Ein offensichtlicher (sichtbarer) Mangel ist unverzüglich zu rügen, nachdem der Kunde die Möglichkeit hatte, die Ware zu prüfen, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Übergang der Schadensgefahr auf den Kunden; verdeckte Mängel werden unmittelbar gerügt, nachdem der Kunde sie feststellt oder feststellen konnte und sollte, wenn er mit gehöriger Sorgfalt vorgegangen wäre; ansonsten gilt die Ware als genehmigt und mangelfrei. Dies gilt auch wenn der Kunde die Abnahme nicht vollständig, teilweise oder fristgerecht vornimmt.
- (5) Die Ware, bei der Mängel angezeigt wurden oder die offensichtlich mangelhaft ist, darf vom Kunden weder verarbeitet noch anderweitig benutzt werden. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so haftet der Lieferant für keine Schäden, die durch Installation oder anderweitige Benutzung der Ware verursacht wurden. In einem solchen Falle trägt der Kunde (ggf. hält den Lieferanten schadlos für) sämtliche zusätzliche Kosten, die bei Beseitigung der Mängel in Folge der Installation oder einer anderen Benutzung entstehen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich auch Ware anzunehmen, bei der ein Mangel angezeigt wurde, und diese Ware auf eigene Kosten sorgfältig zu lagern. Der Kunde hat die Ware nach Weisungen des Lieferanten zu behandeln, z.B. die mangelhafte Ware an den Lieferanten zurückzugeben. Die Ablehnung der ganzen Lieferung der Ware im Falle eines Mangels, der sich lediglich auf einen Teil der Lieferung auswirkt, ist ausgeschlossen. Die vom Lieferanten beauftragte Person muss stets die Möglichkeit haben, die gerügte Ware zu prüfen.
- (7) Wenn eine bestimmte Qualität der Ware vereinbart ist, so stellen Abweichungen von dieser Qualität nur einen geringfügigen Mangel dar, wenn die Ware für den nach dem Kaufvertrag beabsichtigten Zweck benutzbar ist. Schadensersatzansprüche sowie der Rücktritt vom Kaufvertrag sind in einem solchen Falle in Bezug auf einen solchen Mangel ausgeschlossen.
- (8) Wenn die Ware gemäß den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Zeichnungen oder nach seinem Entwurf oder Spezifikation hergestellt ist oder wenn die Standardware des Lieferanten sich im Einklang mit den Weisungen des Kunden verändert, leistet der Lieferant dem Kunden keine Garantie in Bezug auf Praktikabilität, Leistung, Sicherheit oder andere Eigenschaften der Ware. Außerdem hat der Kunde den Lieferanten für jegliche Ware schadlos zu halten, die gegen jegliches geistige Eigentum, Patente, eingetragene Geschmacksmuster und Urheberrechte oder Bestimmungen jeglicher einschlägigen Rechtsvorschrift verstößt.
- (9) Die Ware wird vom Lieferanten nach dem Kaufvertrag hergestellt. Der Kunde haftet für

- technische oder andere Veränderungen, die vom Kunden nach Abschluss des Kaufvertrags verlangt werden, und hat sämtlichen sich daraus ergebenden Schaden zu ersetzen.
- (10) Die Garantie erstreckt sich weder auf Mängel am Material, das vom Kunden geliefert wurde, noch auf durch dieses Material verursachte Mängel.
 - (11) Der Lieferant übernimmt keine Haftung für durch Handlungen Dritter verursachte Schäden.
 - (12) Ergibt die Prüfung der Mangelrüge, dass kein Garantieanspruch besteht, so ist der Lieferant berechtigt, den Ersatz aller Kosten und Ausgaben jeglicher Art zu fordern, die ihm in diesem Zusammenhang entstanden sind.
 - (13) Dem Lieferanten entsteht keine Haftung bei Mängeln, auf die sich die Garantie bezieht, wenn die Mängel verursacht wurden durch:
 - (a) gewöhnliche Abnutzung, unsachgemäße Installation, Veränderung, Anpassung oder Reparatur, Anpassung oder Reparatur ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten, unsachgemäßen oder fahrlässigen Umgang, Benutzung nach der Lieferung, jegliche Benutzung oder Manipulation mit der Ware im Widerspruch zu den einschlägigen technischen Normen, unsachgemäßen Kenntnissen und Branchenverfahren oder im Widerspruch zu den Empfehlungen des Lieferanten, oder durch Nichtbeachtung der Weisungen des Lieferanten;
 - (b) äußere Umstände wie Temperatur, oder chemische oder mechanische Beschädigung, wenn diese nach Übergang der Schadensgefahr auf den Kunden eingetreten sind;
 - (c) Eingriff der höheren Gewalt oder durch jeglichen zufälligen oder abnormalen Betrieb der Ware;
 - (d) den Kunden oder einen Dritten nach Übergang der Schadensgefahr an der Sache auf den Kunden;
 - (e) unsachgemäße oder untaugliche Lagerung, Behandlung usw. durch den Kunden oder eine andere Person mit Ausnahme des Lieferanten.
 - (14) Verlangt der Kunde die Durchführung einer Kontrolle, Inspektion, Prüfung oder einer anderen ähnlichen Prüfung in der Betriebsstätte des Lieferanten, so ist diese nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Lieferanten möglich. Der Kunde hat dem Lieferanten sämtliche Kosten, Verluste und Schäden (einschließlich des entgangenen Verlusts) zu ersetzen, die in Folge einer solchen Prüfung entstanden sind.

VIII. Gewerblicher Rechtsschutz

- (1) Ist Teil der Lieferung ein gewerblich geschütztes Produkt, so verpflichten sich die Parteien, nach diesem Artikel vorzugehen.
- (2) Der Lieferant ist nicht verpflichtet, auf den Kunden die gewerblichen Schutzrechte zu übertragen oder abzutreten und diese Rechte stehen auch weiterhin dem Lieferanten zu, sofern die Parteien schriftlich nichts Anderes vereinbaren.
- (3) Der Lieferant räumt dem Kunden das Recht zur Nutzung der Ware, zur Erteilung einer Unterlizenz, zur Nutzung der Ware zu deren Integration in andere Produkte oder zum Vertrieb ein, und zwar je nach Bestimmung des Lieferanten und in dem zu einer ungestörten Nutzung der Ware im Einklang mit dem Kaufvertrag notwendigen Umfang.

IX. Reklamationen aufgrund von Mängeln an der Ware

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Abnahme der gelieferten Ware die Ware zu kontrollieren und den Lieferanten von allen eventuellen Mängeln, die der Kunde während einer solchen Kontrolle entdeckt hat, schriftlich zu informieren. Enthält die Lieferung mangelhafte Ware, so ist der Kunde berechtigt, entweder eine Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung oder Preisminderung zu fordern. Der Kunde hat im Falle einer mangelhaften Lieferung kein Recht, andere Abhilfemöglichkeiten zu fordern als diejenigen, die in diesem Absatz angeführt sind. Der Lieferant hat das Recht, die Abhilfemöglichkeit abzulehnen, wenn und solange der Kunde sich mit der Zahlung

seiner Verpflichtungen aus jeglichem Verhältnis mit dem Lieferanten im Verzug befindet. Dem Lieferanten steht das Zurückbehaltungsrecht an der Ware zu, die er zwecks Reparatur erhalten hat, und zwar bis zur Bezahlung des Endpreises. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mängel innerhalb von zehn (10) Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich anzuzeigen, ansonsten erlischt das Recht des Kunden, beim Lieferanten jegliche Garantieansprüche geltend zu machen. Der Art. VII Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Mangels anderweitiger Vereinbarung der Parteien ist der Kunde verpflichtet, sich am Unternehmensort des Lieferanten zur Behandlung der Mängel unverzüglich einzufinden. Der Kunde darf die Ware in keiner solchen Art und Weise behandeln, die die Kontrolle der reklamierten Mängel vereiteln oder erschweren würde.
- (6) Ungeachtet jeglicher anderen Bestimmungen des Kaufvertrags haben die Parteien im durch einschlägige Rechtsvorschriften höchstzulässigen Umfang vereinbart, dass wenn gegenüber dem Lieferanten Haftung (insbesondere Haftung für Schäden, Nachteile, Verluste, Vertragsstrafen, Kosten, Gebühren oder Ausgaben) entsteht, die absolute Haftung des Lieferanten aus allen Gründen und allen Haftungsfällen nicht insgesamt 10 % aus dem Endpreis der gelieferten Ware auf Grundlage der jeweiligen Lieferung überschreiten darf. Der Lieferant haftet weder für den Verdienstausschlag des Kunden oder Dritter, für Gewinnverlust oder für weitere zusammenhängende Folgeschäden oder indirekte Schäden, Verluste, Kosten, Gebühren und Ausgaben noch für unvorhersehbare Schäden. In dem in diesen Bedingungen (insbesondere in diesem Absatz) genannten Umfang wird der Lieferant verpflichtet sein, nur solche Kosten, Gebühren oder Ausgaben zu erstatten, die vernünftig und vollständig nachweisbar aufgewendet wurden. Neben den gesetzlichen Gründen für den Haftungsausschluss für Schäden, die dem Kunden zu ersetzen sind, haftet der Lieferant für seine Pflichtverletzungen nicht mehr, wenn diese durch Verzögerung oder anderweitige Pflichtverletzung seiner Zulieferer verursacht wären (allerdings hat der Lieferant seine Zulieferer mit gehöriger Sorgfalt zu wählen).

X. Kabelabfälle und Behältermanagement

- (1) Kabelabfälle, verwendete Produkte und Altprodukte, die der Kunde entsorgt, werden gemäß Gesetz Nr. 185/2001 Sb., über Abfälle, i.d.g.F., und dem entsprechenden Abfallkatalog (Durchführungsverordnung Nr. 93/2016 Sb.) unter der Katalognummer 170411 als Abfall ohne gefährliche Eigenschaften eingestuft. Der Abfall wird einer autorisierten Person zur Entsorgung übergeben.
- (2) Die vom Lieferanten bereitgestellten Behälter werden gemäß Gesetz Nr. 477/2001 Sb., über Verpackungen, i.d.g.F., auf Grundlage eines Vertrags mit autorisiertem Verpackungsunternehmen EKO-KOM, a.s. unter der Abnehmernummer EK-F00170028 sichergestellt.

XI. Höhere Gewalt

- (1) Unter der höheren Gewalt sind außerordentliche Umstände zu verstehen, die den Lieferanten an der Erfüllung seiner sich aus dem Kaufvertrag oder der Bestellungsannahme ergebenden Verpflichtungen hindern und die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten eingetreten sind und weder vom Lieferanten noch vom Kunden abgewendet werden konnten, und zwar einschließlich fehlender Leistungen des Spediteurs des Lieferanten. Beim Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt, das die Pflichterfüllung des Lieferanten oder des Spediteurs verhindert, hat der Lieferant neben dem Recht auf angemessene Verlängerung der Lieferfrist der Ware das Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag (von der Bestellungsannahme), ohne in den beiden Fällen gegenüber dem Kunden jegliche Schadenshaftung zu tragen. Es ist nicht möglich, dass der Kunde unter Hinweis auf höhere Gewalt von der Pflicht zur Erfüllung seiner Finanzverpflichtungen freigestellt wird.

XII. Zustellungen

- (1) Sofern im Kaufvertrag nichts Anderes vereinbart ist, sind die gemäß diesen Bedingungen an die jeweils andere Partei zuzustellenden Schriftstücke persönlich oder per Post an die im Handelsregister angeführte Geschäftsanschrift der jeweils anderen Partei zuzustellen. Die Sendung gilt als ordnungsgemäß zugestellt:
 - (a) nach Bestätigung der Beststellungsannahme durch den Empfänger bei persönlicher Zustellung; wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert, gilt die Sendung als zum Zeitpunkt einer solchen Verweigerung ordnungsgemäß zugestellt;
 - (b) am dritten Werktag nach dem Datum der Absendung der Sendung durch den Postdienstleister;
 - (c) am Tag der Absendung des Dokumentes in die offizielle Daten Box des Empfängers.

XIII. Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die dem Kunden mitgeteilt oder übergeben wurden oder die dem Kunden anderweitig im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder dem durch den Kaufvertrag begründeten Vertragsverhältnis bekannt sind, insbesondere sämtliche Tatsachen, die den Lieferanten, seine Arbeitnehmer und die Kunden betreffen, technische und organisatorische Angaben des Lieferanten oder seiner Kunden, Geschäftsverhältnisse und Bilanzlage des Lieferanten und dessen Kunden und vom Lieferanten realisierte Bestellungen in Bezug auf die Art, den Umfang und den Inhalt dieser Bestellungen geheim zu halten, und der Kunde verpflichtet sich, diese Tatsachen und Informationen keinen Dritten zu übergeben und diese Tatsachen und Informationen weder zu eigenem Gunsten noch zugunsten Dritter zu verwenden. Diese Pflichten bleiben auch nach Ablauf der Gültigkeit des zwischen dem Kunden und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrags weiterhin gültig. Bei Verletzung dieser Pflicht seitens des Kunden kann der Lieferant eine Vertragsstrafe von CZK 1.000.000 verlangen. Das Recht des Lieferanten auf Schadensersatz bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht nach dem vorstehenden Absatz dieser Bedingungen erstreckt sich auch auf sämtliche Tatsachen, die in das Geschäftsgeheimnis gemäß § 504 Bürgerliches Gesetzbuch fallen, insbesondere auf alle Tatsachen in Bezug auf Geschäftstransaktionen, Produktion und technische Spezifikationen in materieller sowie immaterieller Form, die sich auf den Lieferanten und dessen Kunden beziehen, Know-How, technische Lösungen, strategische Pläne, Geschäftspläne und Bilanzen, Entwürfe und Verfahren und sämtliche weitere Tatsachen, die mit dem Lieferanten und/oder dessen Kunden verbunden sind, die für den Lieferanten und/oder dessen Kunden tatsächlichen oder zumindest potentiellen materiellen oder immateriellen Wert haben.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, zu der in diesem Artikel festgelegten Geheimhaltungspflicht auch alle seinen Arbeitnehmer und Dritte zu verpflichten, denen er diese Informationen bereitgestellt hat (wenn dem Kunden eine solche Bereitstellung erlaubt wurde).
- (4) Mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien gilt, dass die dem Lieferanten bereitgestellten Informationen nicht vertraulich sind.

XIV. Verkauf der Ware außerhalb des Gebiets Tschechiens

- (1) Wenn die Ware ins Ausland geliefert wird und der Versand der Waren außerhalb der Tschechischen Republik durch den Kunden oder dessen Vertragsspediteur erfolgt, muss der Kunde dem Lieferanten spätestens 30 Tage nach dem Versand vom Lager des Lieferanten eine schriftliche Bestätigung darüber vorlegen, dass die Ware das

Gebiet der Tschechischen Republik tatsächlich verlassen hat. Als schriftliche Bestätigung gilt der CMR-Frachtbrief, der Lieferschein mit Bestätigung des Empfängerlandes oder die schriftliche eidesstattliche Erklärung des Kunden oder einer anderen befugten Person (Spediteur) darüber, dass die Ware physisch außerhalb der Tschechischen Republik befördert wurde. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, verpflichtet er sich, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe der nach geltendem Recht geltenden Mehrwertsteuer auf den Gesamtpreis der betreffenden außerhalb der Tschechischen Republik zu liefernden Warenlieferung gemäß dem Kaufvertrag zzgl. Verwaltungskosten des Lieferanten von CZK 10.000 zu zahlen. Im Falle einer nachträglichen Erhebung der Mehrwertsteuer gegenüber dem Lieferanten durch den zuständigen Steuerverwalter hat der Kunde dem Lieferanten neben der im vorstehenden Satz genannten Vertragsstrafe alle zusätzlich vom Steuerverwalter festgestellten Zinsen und Strafen sowie alle sonstigen dem Lieferanten entstandenen Kosten und Schäden zu zahlen.

- (2) Der Lieferant kann weiter vom Kunden nachträglich eine Bestätigung darüber verlangen, dass die Lieferung das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik verlassen hat, spätestens jedoch innerhalb von 4 Jahren nach Übergabe der Ware an den Kunden oder Spediteur.

XV. Personaldatenverarbeitung

- (1) Die Parteien als Verwalter der personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) verarbeiten die von der jeweils anderen Partei und deren Vertretern gewonnenen personenbezogenen Daten zwecks Verhandlungen über den Abschluss und die Erfüllung des Kaufvertrags im Einklang mit den in der DSGVO festgelegten Regeln und im Einklang mit diesen Bedingungen.
- (2) Verarbeitungsgegenstand sind die personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei, ihrer Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Mitglieder der Leitungsorgane („**Betroffene**“), insbesondere: (i) Identifikationsangaben (insbesondere Vorname und Name, Arbeitsplatzzuweisung) und (ii) Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer).
- (3) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen werden von den Parteien in dem für die Erfüllung ihrer sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen, die Ausübung ihrer Rechte, die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und zwecks Zusendung von kommerziellen Mitteilungen erforderlichen Umfang verarbeitet.
- (4) Die Datenverarbeitungshinweise des Lieferanten befinden sich unter www.kablovrchlabi.cz.

XVI. Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Vorteile, die auf Grundlage dieser Bedingungen und des Kaufvertrags der Lieferant dem Kunden einräumt, erstrecken sich lediglich auf die Person des Kunden und nicht auf weitere Subjekte der Kundengruppe, sofern der Kunde zu einer bestimmten Gruppe gehört. Die in solcher Weise eingeräumten Rechte bzw. Vorteile begründen keine Rechte, Vorteile oder Ansprüche des Kunden für ähnliche Fälle in Zukunft. Diese Bedingungen und der Kaufvertrag unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik. Für den Fall, dass der Kunde eine Person ist, die dem ausländischen Recht unterliegt, schließen die Parteien hiermit die Anwendung des UN-Kaufrechts (verabschiedet durch das Gesetz Nr. 160/1991 Sb.) aus.
- (2) Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Bedingungen und dem Kaufvertrag haben die Regelungen des Kaufvertrags Vorrang. Bei Unstimmigkeiten zwischen anderen Dokumenten, die sich auf das jeweilige Verhältnis erstrecken, und dem Kaufvertrag haben die Regelungen des Kaufvertrags Vorrang.
- (3) Mangels anderweitiger Vereinbarung im Kaufvertrag werden alle sich aus dem

- Kauvertrag oder diesen Bedingungen ergebenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten zunächst durch gegenseitige Verhandlungen der Parteien beigelegt. Wenn die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist keine gütliche Lösung finden, wird das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht angerufen.
- (4) Der Kunde erklärt, dass er alle Dokumente, auf die in diesen Bedingungen verwiesen wird, gelesen hat, und mit deren Wortlaut einverstanden ist.
 - (5) Die Parteien erklären sich mit dem Ausschluss der Anwendung des § 557 Bürgerliches Gesetzbuch einverstanden und erklären, dass der im Kaufvertrag verwendeten Terminologie keine andere Auslegung zugeordnet werden darf. Die Parteien haben auch den Ausschluss der Anwendung des § 1754 Bürgerliches Gesetzbuch vereinbart.
 - (6) Eine Antwort des Kunden, die eine Änderung oder Abweichung gemäß § 1740 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch enthält, stellt keine Annahme des Angebots des Lieferanten zum Abschluss des Kaufvertrags dar, obwohl dadurch die Bedingungen des Angebots nicht erheblich geändert werden.
 - (7) Die Ableitung jeglicher Rechte und Pflichten aus bestehender oder künftiger Praxis, die unter den Parteien etabliert ist, oder aus allgemeiner oder branchenbezogener Benutzung, welche sich auf den Gegenstand des Kaufvertrags bezieht, über die ausdrücklichen Regelungen des Kaufvertrags hinaus ist ausgeschlossen, sofern im Kauvertrag oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
 - (8) Keine sich aus dem Kaufvertrag und/oder diesen Bedingungen ergebenden Rechte oder Pflichten des Kunden können ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten abgetreten bzw. übertragen werden. Das Recht des Kunden oder des Lieferanten, für den Versand der Ware und/oder der Transportbehälter Dritte einzusetzen, bleibt hiervon unberührt.
 - (9) Der Lieferant hat im üblichen Umfang eine Haftpflichtversicherung bei einem namhaften Versicherer vereinbart. Es ist ausgeschlossen, dass der Kunde neben dem Lieferanten weiterer Versicherter wird, und es ist auch jegliche Beschränkung der Abtretungsansprüche des Versicherers gegen den Kunden ausgeschlossen.
 - (10) Der Kunde übernimmt die Gefahr der Veränderung der Umstände im Sinne des § 1765(2) Bürgerliches Gesetzbuch.
 - (11) Jegliche Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Abstimmung (z.B. Abschluss des Kaufvertrags).
 - (12) Der Lieferant kann diese Bedingungen nach eigenem Ermessen ändern. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, den Kunden mit der Änderung der Bedingungen unverzüglich durch Veröffentlichung der Änderung auf seiner Internetseite www.kablovrchlabi.cz mindestens 5 Tage vor Inkrafttreten der Änderung bekannt zu machen. Jegliche Änderung der Bedingungen gilt als angenommen nach Ablauf von 5 Tagen nach ihrer Veröffentlichung
 - (a) durch schriftliche Bestätigung des Kunden, aus der sich seine Zustimmung zur Änderung der Bedingungen ergibt; oder
 - (b) durch Bezahlung des vereinbarten Verkaufspreises oder eines Teils davon für die gelieferte Ware; und/oder
 - (c) durch Vergabe der Bestellung der Ware durch den Kunden; und/oder
 - (d) durch Annahme der bestellten Ware bzw. durch Tätigung der Warenlieferung gemäß Art. V Abs. 2 dieser Bedingungen.
 - (13) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Einklang mit § 630 Bürgerliches Gesetzbuch die gesetzliche Verjährungsfrist hinsichtlich der Rechte des Lieferanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zustehen, verlängert wird, einschließlich des Rechts auf Rücktritt vom Kaufvertrag, und zwar für die Dauer von 10 Jahren nach dem Tag, an dem der Lauf der Verjährungsfrist begonnen hat.
 - (14) Bei einer Änderung der Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft des Kunden oder der Gesellschafter des Kunden ist der Kunde verpflichtet, diese Tatsache dem Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung einer solchen Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Verletzung dieser Pflicht durch den Kunden gilt als wesentliche Verletzung des Kaufvertrags und der Lieferant kann in einem solchen Falle vom Kaufvertrag zurücktreten. Ungeachtet dessen, ob der Lieferant sein Rücktrittsrecht

ausübt, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden auch wiederholt die Zahlung der Vertragsstrafe von CZK 100.000 für jede einzelne Verletzung der Pflicht gemäß diesem Absatz zu verlangen. Das Schadensersatzrecht des Lieferanten bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.

- (15) Sollten jegliche der Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, unwirksam oder nichtdurchsetzbar sein, dann bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen von diesem Umstand unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig Mitwirkung zu leisten, um die ungültige, unwirksame oder nichtdurchsetzbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck gemäß diesen Bedingungen in maximal möglichem Umfang entspricht. Das Gleiche gilt auch für alle eventuellen Lücken.

Diese Bedingungen treten in Kraft am 2020-03-01.